Landeshaupt – Der Oberbür	stadt Magdeburg germeister –	Drucksache DS0555/18	<b>Datum</b> 12.11.2018
		Öffentlichkeitsstatus	
Dezernat: I	Amt 30	öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung	Behandlung	Zuständigkeit	
	Tag			
Der Oberbürgermeister	27.11.2018	nicht öffentlich	Genehmigung OB	
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	23.01.2019	öffentlich	Beratung	
Stadtrat	24.01.2019	öffentlich	Beschlussfassung	

Beteiligungen Amt 12	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		Х
	KFP		Х
	BFP		Х

## Kurztitel

Klageverfahren Zensus 2011

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Die Berufung in der Verwaltungsrechtssache 3 L 218/16 wird zurückgenommen.

## Finanzielle Auswirkungen

Organisatio	onseinheit		Pflichtaufgabe	ja	X	nein
Produkt Nr		Н	laushaltskonsolidieru	ngsmaßnahme		
			ja, Nr.			nein
Maßnahme	ebeginn/Jahr	Aus	swirkungen auf den E	rgebnishaushalt		
		JA		NEIN		
Δ Fraehni	enlanung/Kons	sumtiver Haushalt				
_	ckungskreis:	Junitiver Haushalt				
		I. Aufv	vand (inkl. Afa)			
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	dav	von	
			- Cuominionio	veranschlagt	Be	edarf
20						
20						
20						
Summe:						
		II. Ertrag (in	kl. Sopo Auflösung)			
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	dav		
		110010110110110	- Cuomomo	veranschlagt	Be	edarf
20						
20						
20						
20 Summe:						
Sullille.						
B. Investiti	onsplanung					
Investition	snummer:					
Investition	sgruppe:					
	1 <b>7</b> ua	änge zum Anlageve	ermögen (Auszahlung	en - desamt)		
				dav	on	
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	veranschlagt		edarf
20						
20						
20						
20						
Summe:						
	II Zuwondung	on Investitionen (F	inzahlungen - Fördern	nittal und Drittmi	ttal)	
	II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Dritt		dav			
Jahr	ahr Euro Kostenstelle Sachkonto	veranschlagt		edarf		
20				701aiiooiiiagt		Jani
20						
20						
				1		

Summe:

III. Eigenanteil / Saldo							
Jahr	F	Kostenstelle	Sachkonto	dav	davon		
Jaili	Euro	Rostenstelle Sachkonto	veranschlagt	Bedarf			
20							
20							
20							
20							
Summe:							
	IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)						
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	dav	avon		
Jaili	Euro	Kostenstene	Sacrikonto	veranschlagt	Bedarf		
gesamt:							
20							
für							
20							
20							
20							
Summe:							
			(200120100)				
1			nze (DS0178/09) Ges	amtwert			
<del></del>	rsd. € (Sammelp	•					
> 500 T	sd. € (Einzelver	anschlagung)					
				ndsatzbeschluss Ni	ſ.		
	. 6 ( ) !!!!	<b>.</b>		enberechnung			
> 1,5 M	io. € (ernebliche	e finanzielle Bedeutu	· —	1 60 11 2			
				schaftlichkeitsvergl			
			Aniage Foig	ekostenberechnun	<u>g</u>		
	vermögen						
_	nsnummer:				Anlage neu		
Buchwert					<u> </u>		
	_				JA		
Datum int	petriebnahme:						
Auswirkungen auf das Anlagevermögen							
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte anl	kreuzen		
Jan	Luio	Rosteristerie	Gacrikonto	Zugang	Abgang		
20							
federführend Amt 30 Frau Kuhle			Horr	Maraka			
Frau Kunie			Herr Marske				
Verantwortlicher Beigeordneter I							
V Grantwor	beigeoidi	Holger Platz	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				

Termin für die Beschlusskontrolle 31.01.2019

## Begründung:

Mit Urteil vom 27.September 2016 wies die erste Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg die Klage der Landeshauptstadt Magdeburg gegen die Feststellung ihrer Einwohnerzahl auf der Grundlage des Zensus 2011 ab und ließ das Rechtsmittel der Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit zu.

Der Zensus 2011 berechnete die Einwohnerzahlen der Kommunen neu und kam seinerzeit zu dem Ergebnis, dass die Landeshauptstadt Magdeburg eine amtliche Einwohnerzahl von 228.144 Personen zum Stichtag 9. Mai 2011 hat. Diese Feststellung bedeutete ein Verlust von 3454 Einwohnern und damit eine erhebliche finanzielle Einbuße innerhalb des Länderfinanzausgleichs.

Mit der Vorlage 10301/16 wurde bereits informiert, dass die Landeshauptstadt Magdeburg fristgemäß Berufung gegen das Urteil vom 27.September 2016 eingelegt hat.

Innerhalb des Berufung beantragte die Landeshauptstadt Magdeburg beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, das Verfahren auszusetzen. Die Senate von Berlin und der Freien Hansestadt Hamburg hatten in Zwischenzeit abstrakte Normenkontrollen beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingelegt, mit denen die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Grundlagen und der Durchführung des Zensus 2011 überprüft werden sollten. Das Vorbringen der beiden Senate entsprach auch der Argumentation der Landeshauptstadt Magdeburg im Gerichtsverfahren.

Am 19. September verkündete das Bundesverfassungsgericht nun sein Urteil (2 BvF 1/15 und 2 BvF 2/15). Demnach seien die Berechnungsverfahren des Zensus 2011 mit dem Grundgesetz vereinbar gewesen.

In der Urteilsbegründung heißt es, die Berechnungsverfahren hätten nicht gegen die Pflicht zur realitätsnahen Ermittlung der Einwohnerzahlen verstoßen, ebenso wenig hätten sie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Auch die Unterscheidung zwischen den Erhebungsmethoden bei Gemeinden, die mehr oder weniger als 10.000 Einwohner haben, sei laut Bundesverfassungsgericht gerechtfertigt gewesen, da sie "aus sachlichen Gründen erfolgte und zu hinreichend vergleichbaren Ergebnissen zu kommen versprach".

Der Gesetzgeber habe einen Prognose-, Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum bei der Regelung des Erhebungsverfahrens gehabt, und dieser Spielraum rechtfertige gewisse Abweichungen, die von den Gemeinden und Städten hinzunehmen wären.

Da die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. September 2018 gemäß Artikel 31 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz die Gerichte und Behörden bindet, wird auch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt keine andere Entscheidung gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg im Berufungsverfahren treffen. Es wird daher empfohlen, die Berufung in der Verwaltungsrechtssache mit dem Aktenzeichen 3 L 218/16 zurückzunehmen.